

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Kultur-, Schul- und Sportausschuss**

---

**Betreff: Hygienepläne an Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Bezug: Vorlage 551/2007 (Antrag FDP-Fraktion)

---

### **Bericht:**

#### **1. Anlass / Problemstellung**

Mit Antrag der FDP-Fraktion wurde die Verwaltung beauftragt aufzuzeigen, welche Vorschriften es zu Hygieneplänen in Schulen und Kindergärten gibt und wie sie umzusetzen sind.

Dabei ist aufzuzeigen,

- wann Hygienepläne an Tübinger Schulen und Kindergärten erstellt und ausgelegt worden sind,
- inwieweit das städtische Personal und die Lehrerschaft in die Hygienepläne eingewiesen worden sind,
- mit welcher zeitlichen Belastung für das städtische Personal und die Lehrerschaft die Hygienepläne umsetzbar sind,
- ob Eltern und Schüler in die Hygienepläne eingewiesen sind,
- welche Konsequenzen sich aus den Hygieneplänen für das Gebäudemanagement ergeben.

#### **2. Sachstand**

##### **2.1 Hygienepläne an Schulen**

Mit Erscheinen des Infektionsschutzgesetzes im Jahr 2001 wurden die Schulen von dem damaligen Schul- und Sportamt über die neue Regelung informiert und die vom Gesundheitsamt des Landes Baden-Württemberg aufgearbeiteten „Musterhygienepläne für Schulen“ zur Verfügung gestellt. Die Hygienepläne legen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene fest.

Die Ausarbeitung und Überwachung der Hygienepläne ist nach § 41 Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg Aufgabe der Schulleitungen. Für die infektionshygienische Überwachung der Schulen und damit auch für die Überwachung der Aufstellung von Hygieneplänen ist entsprechend § 36,1 IFSG das Gesundheitsamt zuständig. In den Hinweisen zur Umsetzung des IFSG vom 13.12.2000 AZ: 52-5420.11-2 schreibt das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg:

*„Mit der Verpflichtung zur Erstellung der Hygienepläne nach § 36 Abs 1 wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren. Da dies für die meisten Einrichtungen eine neue Verpflichtung ist, sollen die Gesundheitsämter Hilfestellung leisten“.*

*„§ 36 ISFG Einhaltung der Infektionshygiene (1)*

*Die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1, 1a des Heimgesetzes, vergleichbare Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen sowie Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte und Justizvollzugsanstalten legen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest. Die genannten Einrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.“*

Der Vollzug der Aufstellung und Umsetzung der Hygienepläne wurde von der Fachabteilung Schule und Sport bis zum Jahr 2005 nicht jährlich überwacht. Entsprechend dem Infektionsschutzgesetz liegt hier die Zuständigkeit bei einer anderen Behörde. Tatsache ist, dass viele Schulen dieser Aufgabe nicht nachgekommen sind, und dass die Hygienepläne in den letzten Jahren nicht den Veränderungen an den Schulen angepasst wurden.

Aktualisierung der Hygienepläne an Schulen seit 2005:

Die Fachabteilung Schule und Sport hat deshalb die Lüftungsproblematik an der Aischbachschule zum Anlass genommen, im Jahr 2005 einen Musterhygieneplan für Grundschulen zusammen mit dem Landkreis, Abteilung Gesundheit (vormals Gesundheitsamt) und der Schule zu entwickeln. Aus diesem Musterhygieneplan wurde dann in einem weiteren Schritt ein Musterhygieneplan für die weiterführenden Schulen in Tübingen entwickelt. Beide Musterhygienepläne bauen auf dem „Musterhygieneplan für Schulen und ähnliche Einrichtungen“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg auf. Die Musterhygienepläne sind mit dem Landkreis, Abteilung Gesundheit abgestimmt und mit Schreiben vom 27.02.07 freigegeben.

Themen des Muster - Hygieneplanes an Schulen sind:

- Einleitung mit einer Erklärung zur Aufgabe des Hygieneplanes
- Händewaschen
- Gesundheitliches Wohlergehen
- Trinkwasserhygiene
- Hygiene in Unterrichtsräumen
- Hygiene in Turnhallen
- Reinigung und Abfallentsorgung (Unterrichtsbereich)
- Hygiene im Erste-Hilfe-Bereich
- Hygiene in Sanitärräumen
- Hygiene in der Schulküche und Essensausgabe

- Lebensmittelhygiene
- Flächenreinigung und Desinfektion
- Tierische Schädlinge
- Hygiene in Spiel- und Kuschecken (Innenbereich)
- Spielplatz- und Schulhofhygiene (Außenbereich)
- Abfallentsorgung
- Hausreinigung

Teil des Hygieneplanes sind auch die Vorgaben und Reinigungshäufigkeiten der verschiedenen Funktionsflächen. Die Normen nach DIN 77400 Anforderungen an die Reinigung von Schulgebäuden sind hierbei die Grundlagen für die Reinigungsorganisation. Zusätzlich sind Musterkontrolllisten und ein Musterverfahren zur Einführung des Hygieneplanes ein Bestandteil.

Allen Tübinger Grundschulen und allen weiterführenden Schulen liegen inzwischen die aktualisierten und mit dem Landkreis Abteilung Gesundheit abgestimmten neuen Musterhygienepläne vor. Die Pläne müssen von den Schulen an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden.

Einige Schulen haben bereits im letzten Schuljahr die Hygienepläne durch die Information der Schulkonferenz, des Lehrerkollegium, der Hausmeister und des Reinigungspersonal eingeführt. Teilweise haben die Schulen den Hygieneplan zum Anlass genommen, in allen Klassen das Thema „Hygiene an der Schule“ als eine Themenstunde im Unterricht zu behandeln.

Die Fachabteilung Schule und Sport hat mit gesondertem Schreiben vom 12.10.2007 im neuen Schuljahr 2007/2008 die Schulen noch mal aufgefordert, die Hygienepläne einzuführen, soweit dies noch nicht geschehen ist. In einer Umfrage an allen Schulen wurde zusätzlich abgefragt, ob die Schulen noch weitere Unterstützung bei der Umsetzung der Hygienepläne benötigen. Acht Schulen haben um ein Gespräch vor Ort gebeten. Die ersten Gespräche haben stattgefunden, weitere Vororttermine sind terminiert. Die Fachabteilung wird im jährlichen Turnus bei den Schulen nachhaken, in wie weit es einen Anpassungsbedarf für den Hygieneplan gibt, bzw. ob aufgrund organisatorischer Veränderungen wie z.B. Ganztageschule ein Vororttermin für die Anpassung des Hygieneplanes notwendig ist. Die Fachabteilung arbeitet in diesem Bereich zusammen mit der Fachabteilung Gebäudewirtschaft, die für die Reinigung der Schulgebäude zuständig ist. Der personelle Aufwand bei der Fachabteilung Schule und Sport für die jährliche Überwachung bzw. für die Beratungsgespräche aller Schulen liegt bei ca. 120 Stunden (jeweils ca. 2 Stunden Ortstermin und ca. 2 Stunden Nachbearbeitung).

Die Küchen für die Schulverpflegung unterliegen besonderen hygiene- und lebensmittelrechtlichen Auflagen. Die Fachabteilung Schule und Sport informiert deshalb alle in diesem Bereich Tätigen in einem gesonderten Verfahren über die besonderen Risiken und die sich daraus ergebenden Sorgfaltspflichten in der Schulverpflegung. Die Erstinformation wird vom Landkreis, Abteilung Gesundheit vorgenommen. Grundlage für die jährliche Wiederholung der Unterweisung zur Hygiene in der Schulverpflegung ist die Informationsbroschüre des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen.

## 2.2 Hygienepläne in Kindertageseinrichtungen

Seit dem Jahr 2002 liegt für die städtischen Kindertageseinrichtungen ein einheitlicher Hygieneplan vor, der für alle Kindertageseinrichtungen Grundaussagen zu den hygienerelevanten Bereichen, Spiel- und Lernmaterialien, Kuschecken, Räume (Toiletten, Küchen), Ausstattung, Erste Hilfe und Umgang mit Lebensmitteln macht. Für die Umsetzung sind die jeweiligen Leitungen der Einrichtungen verantwortlich. Die Leitungen wurden über den Inhalt und die Umsetzung des Hygieneplanes in einer großen Dienstbesprechung instruiert.

Neben dem Hygieneplan sind die für pädagogische Mitarbeiter/innen verpflichtenden Erst- und Folgebelehrungen nach den §§ 35 und 43 Infektionsschutzgesetz für die Umsetzung des Hygienestandards sehr hilfreich. Die Erstbelehrung nach § 43 (für Personen im Umgang mit Lebensmitteln) führt die Abteilung Gesundheit beim Landratsamt Tübingen durch, die in zweijährigem Turnus stattfindende Wiederbelehrung überwacht der Fachbereich Familie, Schule Sport und Soziales. Die Erstbelehrung und Wiederbelehrung in zweijährigem Turnus nach § 35 Infektionsschutzgesetz (die Belehrung bezieht sich auf die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten der pädagogischen Mitarbeiterinnen nach § 34 Infektionsschutzgesetz, sowie der Einhaltung der Infektionshygiene, § 36 Infektionsschutzgesetz) führen die Leitungen der Kindertageseinrichtungen durch. Für die Überwachung der Einhaltung des Hygieneplanes, der Überwachung der Wiederbelehrungen und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen pro Jahr ca. 300 Arbeitsstunden in der Verwaltung und den Einrichtungen an.

Derzeit ist die Fachabteilung Kindertagesbetreuung an der Überarbeitung des vorhandenen Hygieneplanes, der nach Aussage von Herrn Dr. Seuffer kein Hygieneplan ist („undifferenziert, unvollständig“). Der zukünftige Hygieneplan sieht folgende Bereiche, orientiert am Musterhygieneplan des Landesgesundheitsamtes, vor:

Hygiene in Gruppenräumen, Ruheräumen, Küche, Kindertoiletten, Erwachsenentoiletten, Wickelbereichen, Erste Hilfe und Verabreichung von Medikamenten an Kinder, Erst- und Folgebelehrung nach § 35 und 43 des Infektionsschutzgesetzes, Tierhaltung, Außenspielbereich, Umgang mit Lebensmittel, Beschäftigung werdender Mütter in Kindertageseinrichtungen nach §§ 5 und 19 Mutterschutzgesetz. Diese Überarbeitung liegt für jede Kindertageseinrichtung im April 2008 vor.

## 2.3 Konsequenzen der Hygienepläne für das Gebäudemanagement

Auf die Gebäudereinigung und Abfallentsorgung haben die Hygienepläne praktisch keine Auswirkungen, da dieser Tätigkeitsbereich einschließlich der Überwachungsfunktion schon immer Aufgabe der Fachabteilung Gebäudewirtschaft ist. Die Hygienepläne geben insoweit lediglich die Verfahren und Vorgaben wieder, die bisher bereits in Arbeitsanweisungen und Reinigungsplänen an anderer Stelle vorlagen.

Ein erheblicher zeitlicher Aufwand entsteht für die Fachabteilung Gebäudewirtschaft jedoch da, wo sie auf Anforderung oder aus sich ergebenden Notwendigkeiten heraus beratend tätig werden muss. Hier sind insbesondere Themen wie Reinigungsmittel und –verfahren in Schulküchen, die pädagogische Einbindung von Schülern in das Reinigungskonzept, Abfalltrennung und hygienischer Umgang mit Abfällen, u.a. gefragt.

Weiterer erheblicher Aufwand entsteht bei der Fachabteilung Gebäudewirtschaft durch die „hygieneplangerechte“ Aufbereitung von Reinigungsplänen und –anweisungen bei Objekten, die mit eigenen Kräften gereinigt werden im Rahmen der Zuarbeit bei der Erstellung von Hygieneplänen. Auswirkungen ergeben sich außerdem oft auf den Aufgabenumfang von Hausmeistern im Hinblick auf erweiterte Überwachungsaufgaben wie z.B. die regelmäßige keimtötende Erhitzung von Brauchwarmwasser und den regelmäßigen Austausch von Filtern in Lüftungsanlagen.